

Bürgerrecht

Feierabendveranstaltung vom
29. April 2014

Dominik Fluri, Leiter Bürgerrecht, Amt für Gemeinden

Statistik

Ordentliche Einbürgerungen von ausländischen Staatsangehörigen

- 2012: 477 beurteilte Einbürgerungen, 272 neue Gesuche
- 2013: 322 beurteilte Einbürgerungen, 265 neue Gesuche

Anzahl Gesuche bleibt stabil, Pendenzen können laufend abgearbeitet werden

Einbürgerungsvoraussetzungen

- Wohnsitzerfordernisse
- Handlungsfähigkeit oder Zustimmung gesetzlicher Vertreter
- Beachtung der schweizerischen Rechtsordnung (strafrechtlicher Leumund)
- Nachweis, dass sie ihren finanziellen Verpflichtungen nachkommen (finanzieller Leumund)
- Genügende Sprachkenntnisse zur Verständigung mit Behörden, Mitbürgerinnen und Mitbürgern
- Kenntnis und Verständnis der mit dem Bürgerrecht verbundenen Pflichten
- Vertrautheit mit den örtlichen Lebensgewohnheiten (Integration)

Voraussetzungen

- Wohnsitz: 12 Jahre Schweiz, 6 Jahre Kanton, 2 Jahre Gemeinde. Bei der Berechnung der Wohnsitzfristen doppelte Anrechnung der in der Schweiz verbrachten Lebensjahre zwischen 10 und 20.
- Strafrechtlicher Leumund: Keine Einbürgerung bei hängigen Verfahren (ausser Bagatellen: Busse bis Fr. 400.--) oder laufender Probezeit. Gesamtwürdigung im Einzelfall.
- Finanzieller Leumund: Letzte 5 Jahre massgebend; Prüfung Steuern, Betreibungen, Schulden, etc.
- Kenntnis von Rechten und Pflichten: Neubürgerkurse
- Sprache: Sprachstandsnachweis
- Integration

Ausblick; Totalrevision eidg. BÜG

Die Revision verfolgt hauptsächlich folgende Ziele:

- Harmonisierung der kantonalen und kommunalen Wohnsitzfristen
- Herstellung einer weitgehenden Abstimmung mit dem neuen Ausländergesetz betreffend Anforderungen an den Integrationsgrad und die Sprachkenntnisse
- Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen
- Reduktion des admin. Aufwands durch Vereinfachung und Harmonisierung der Abläufe

Ausblick; Totalrevision eidg. BÜG

- **Formelle Voraussetzungen**

- Niederlassungsbewilligung C
- Herabsetzung der erforderlichen Aufenthaltsdauer in CH von bisher 12 auf neu 8 oder 10 Jahre
- Streichung der Doppelzählung der Aufenthaltsdauer zwischen 10 und 20 Jahren

- **Materielle Voraussetzungen**

Integrationskriterien neu umschrieben bzw. an AuG angeglichen:

- Diskutiert wird insbesondere das Sprachniveau

Ausblick; Totalrevision eidg. BÜG

- Verbesserung der Entscheidungsgrundlagen
 - Regelungen betreffend Amtshilfe
 - Separate Prüfung der Jugendlichen ab 12 Jahre (bisher ab 18 Jahren); Einbezug der Schulbehörden
- Reduktion Aufwand und Harmonisierung Verfahren
 - Zusicherung Bund erst nach Zusicherung Kanton und Gemeinde
 - Einführung von Ordnungsfristen

Merci für die
Aufmerksamkeit